Einführung in die Prozessrechtsvergleichung

Peter Gottwald

I. Praktische Bedeutung

Prozessrechtsvergleichung ist kein akademisches Orchideenfach. Als Folge der Globalisierung besteht ein ständig steigendes Bedürfnis danach, Kenntnis von ausländischen Rechtssystemen zu erlangen, und zwar nicht nur hinsichtlich des materiellen Rechts, sondern auch des Prozessrechts. Wenn man das eigene nationale Recht mit anderen nationalen oder transnationalen Rechten vergleicht, kann man am besten die verschiedenen Rechtswelten entdecken, das eigene Wissen über andere und teilweise grundverschiedene Lösungen oder Lösungsansätze für einzelne Problembereiche verbessern.

1. Besseres Verstehen des eigenen Rechts

Ein erster Zweck von Rechtsvergleichung ist es, das eigene Recht besser zu verstehen. Denn das eigene Recht beruht oft auf Ideen aus dem Ausland oder kann sogar vollständig ein rechtliches Transplantat sein. Wenn man auf das Verständnis des Rechts im Ursprungsland beachtet, kann dies dabei helfen, zu entscheiden, ob man etwas übernimmt oder nicht übernimmt. In gleicher Weise wird das Verständnis von Recht, das durch internationale Organisationen vereinheitlicht oder doch harmonisiert ist, dadurch erleichtert, dass man die Rechtsquellen benutzt, auf denen letztlich der Text eines Übereinkommens oder eines Modellgesetzes beruht.

2. Suche nach Lösungen für neue Probleme

In unserer Welt mit einer grenzüberschreitenden Wirtschaft treten neue Probleme im Handel oder sonstigen Wirtschaftsverkehr in vielen Ländern mehr oder weniger zur gleichen Zeit auf. Um unterschiedliche Lösungen zu vermeiden, sollten Gelehrte und Gerichte deshalb Entscheidungen, die zu einem Problem bereits im Ausland ergangen sind, zumindest beachten. Dies hilft einerseits die eigene Lösung zu finden und verbessert aber auch die Begründung einer gegebenenfalls abweichenden Lösung.

Wenn man die Auslegung von parallelen Regeln oder Entscheidungen vergleichbarer Fälle in anderen Ländern berücksichtigt, verbessert dies die sachgerechte Auslegung des eigenen Rechts und vereinfacht die eigene Arbeit des Gerichts.

In Rechtsgebieten mit vereinheitlichten Recht oder Recht, das transnationalen Modellregeln mehr oder weniger folgt, ist es gänzlich üblich, dass Parteien und Gerichte nach ausländischen Vorentscheidungen Ausschau halten und sie sorgfältig berücksichtigen. Ein besonders ergiebiger Bereich für einen solchen Vergleich bildet die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und in der Europäischen Union die Entscheidungen anderer mitgliedstaatlicher Gerichte in Anwendung der europäischen Prozessrechtsverordnungen.

3. Forum Shopping und Vorbereitung von Klagen im Ausland

In internationalen Fällen sollte ein Anwalt seinen Mandanten über ein mögliches forum shopping, das heißt über eine möglichst günstige Wahl eines Gerichtsstandes beraten. Um insoweit einen begründeten Rat geben zu können, muss der Anwalt aber eine gewisse Kenntnis der verschiedenen Prozessrechtssysteme und ihrer Vor- und Nachteile haben. Ist ein Verfahren im Ausland bereits anhängig, muss ein inländischer Anwalt einen ausländischen Anwalt informieren und mit ihm zusammenarbeiten. Dazu muss er wiederum auch ein gewisses Grundverständnis dafür haben, welche Art von Informationen der jeweils andere benötigt. Bereits in der Phase der Erarbeitung des Entwurfs internationaler Verträge, insbesondere der Wahl bestimmter Gerichtsstände, sollte ein Anwalt etwa bei der Wahl zwischen verschiedenen in Betracht kommenden Gerichtsständen Kenntnis über das Prozessrechtssystem der in Betracht kommenden Staaten und des schließlich ausgewählten Gerichts haben.

4. Anwendung ausländischen Rechts

In transnationalen Fällen haben Anwälte und Gerichte nach den IPR-Regeln gegebenenfalls ausländisches Recht anzuwenden. Dies betrifft regelmäßig primär des materiellen Recht und wegen des Lex fori Prinzips weniger häufig prozessuale Fragen. Jedoch sind fremde Prozessregeln zum Beispiel im Hinblick auf internationale Zustellungen, internationale Beweisaufnahmen und bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen anzuwenden. Das sachgerechte Verständnis und die sachgerechte Anwendung solcher fremder Regeln kann und wird durch rechtsvergleichende Studien erheblich erleichtert.

Eine ähnliche Funktion haben rechtsvergleichende Studien oder fremde Gerichtsentscheidungen im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung internationaler Übereinkommen oder regionaler Konventionen oder - im Fall der Europäischen Union - der Auslegung von Verordnungen und Richtlinien. Solche Rechtsinstrumente darf man nicht wie nationales Recht auslegen, sondern muss einen autonomen Weg wählen, der aber durch vergleichende Studien vorbereitet oder erleichtert werden kann. Ähnliches gilt für die Auslegung von Recht, das mehr oder weniger transnationalen Modellgesetzen nachgebildet ist.

5. Rechtsreform

Bei anstehenden Gesetzesreformen blickt auch ein nationaler Gesetzgeber oft nach ausländischen Modellen, um das eigene Recht zu verbessern.

Um nur ein Beispiel zu geben: Die Entwicklung der elektronischen, um nicht zu sagen weltweiten modernen Informationstechnologie führt zur Notwendigkeit, auch neue Regeln im Hinblick auf die Beweisaufnahme zu entwickeln. Zumindest manchmal kann es für die Entwicklung eines eigenen Entwurfes helfen, sich im Ausland umzusehen, welche Lösungen dort bereits bestehen und ob sie überzeugend sind oder nicht. Die Lösung im Ausland sollte man sorgfältig bedenken, aber am Ende kann der nationale Gesetzgeber selbstverständlich frei entscheiden, ob er die ausländische Lösung übernimmt, ablehnt, modifiziert oder in irgendeiner Weise an das eigene Rechtssystem und die eigenen politischen Ideen anpasst.

b) Reformvorhaben kann man auch auf internationaler Ebene vorbereiten. Neue internationale oder regionale Gesetze, Konventionen oder Modellgesetze lassen sich letztlich ohne rechtsvergleichende vorbereitende Studien nicht entwickeln. Solche Studien können aufzeigen, inwieweit zwischen den beteiligten Staaten bereits ähnliche Rechtsvorstellungen bestehen, sie können Unterschiede aufzeigen und dazu helfen, mögliche Kompromisse für eine Vereinheitlichung oder zumindest Harmonisierung zu entwickeln.

Führende Institutionen für die Entwicklung neuer internationaler Übereinkommen oder Modellgesetze sind

- die Haager Konferenz für internationales Privatrecht
- die United Nations Commission und International Trade Law, also die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht.

Beide Institutionen beschäftigen sich damit, bestehendes nationales Recht zu vergleichen vor allem aber damit, auf Antrag und unter Beteiligung der Teilnehmerstaaten neue Rechtsinstrumente zu erarbeiten.

Es gibt eine lange Liste prozessualer Übereinkommen, die auf rechtsvergleichenden Studien beruhen, die man zum Teil in den dazu genannten erläuternden Berichten nachlesen kann im Einzelnen handelt es sich um

- Das Haager Übereinkommen über Zivilprozess vom 1. März 1954,
- Das Haager Übereinkommen über Zustellungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Dokumenten vom 15. November 1965,
- Das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland vom 18. März 1970,
- Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005,
- Das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen von Zivil- und Handelssachen vom 2. Juli 2019 (das noch nicht in Kraft ist)
- Das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958
- Das UNCITRAL Modellgesetz über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 mit Ergänzungen von 2006
- Das UNCITRAL Modellgesetz über grenzüberschreitende Insolvenz vom 30. Mai 1997, zudem es zahlreiche Ergänzungen über die Auslegung, die internationale Zusammenarbeit und die Behandlung von Konzernen gibt
- Das UNCITRAL Modellgesetz über die Anerkennung und Vollstreckung insolvenzbezogener Gerichtsentscheidungen vom 2. Juli 2018
- Auch in Familiensachen gibt es zahlreiche Haager Übereinkommen und darauf bezogene rechtsvergleichende Studien.
 - Ich erwähne nur
- Das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007 und den entsprechenden Bericht von Allegria Borrás;

- Das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht , die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996
- Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 zusammen mit dem Bericht von Pérez Vera;
- Das Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13. Januar 2000 zusammen mit dem Bericht von Lagarde;
- Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 zusammen mit dem Bericht von Parra-Araguren.

Rechtsvergleichung wird aber nicht nur von überstaatlichen Institutionen betrieben. Rechtvergleichung ist selbstverständlich ein Anliegen der Wissenschaft. Bald nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Haager Akademie für Internationales Recht gegründet, die seither jährlich rechtsvergleichende Seminare abhält, deren Referate inzwischen in 414 Bänden vorliegen.

Speziell im Prozessrecht wurde nach dem Zweiten Weltkrieg die Internationale Vereinigung für Prozessrecht gegründet, die anfangs unregelmäßig, seit 1985 aber jährlich rechtsvergleichende Tagungen abhält. Ein erstes rechtsvergleichendes Internationales Symposium in Japan fand 1992 (zum 100 jährigen Bestehen der jap. ZPO) an der Waseda-Universität in Tokyo statt. 2006 folgte eine Konferenz an der Ritsumeikan Universität in Kyoto (organisiert von Prof. Deguchi) und schließlich fand 2019 der 16. Weltkongress für Prozessrecht in Kobe (organisiert von Prof. Miki) statt.

Auf deutscher Seite wurde 1978 die Wissenschaftliche Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht gegründet. Sie hält alle zwei Jahre eine rechtsvergleichende Tagung ab. Viele japanische Kollegen sind Mitglieder dieser Vereinigung und nehmen regelmäßig an den Tagungen teil. In beiden Vereinigungen war ich seit meiner Habilitation aktiv engagiert, viele Jahre als Generalsekretär bzw. als stellvertretender Vorsitzender und Vorsitzender.

Auch an meinem Lehrstuhl in Regensburg wurde Rechtsvergleichung betrieben. Es gab kein Jahr, in dem hier nicht mindestens ein japanischer Kollege zu Gast war und seine rechtsvergleichenden Studien betrieben hätte. Als Folge solcher Aufenthalte konnte 1999 ein Kooperationsvertrag zwischen der Universität Kanazawa und der Universität Regensburg geschlossen werden. Jedes Jahr findet seither ein Studentenaustausch zwischen beiden Universitäten statt. Im Sommer 2008 habe ich überdies eine Ringvorlesung zum Thema "Recht und Gesellschaft in Deutschland und Japan" organisiert, bei der Verfassungsrecht, Strafrecht, Schuldrecht, Familienrecht und Zivilprozessrecht in beiden Ländern gegenübergestellt wurden.

Die jüngsten vergleichenden Studien, an denen ich beteiligt war, betreffen das Zwangsvollstreckungsrecht. Prof. Deguchi hat dazu 2019 ein Symposium in Kyoto veranstaltet. Eine von Prof. Sakai für 2020 geplante Tagung in Osaka ist der Corona-Pandemie zum Opfer gefallen, aber sämtliche Berichte können inzwischen in japanischer Sprache nachgelesen werden.

II. Methoden der Rechtsvergleichung

1. Rechtsvergleichung als Auslegungsmethode

Man kann Rechtsvergleichung als eine Art fünfte Methode für das Verstehen und die Auslegung geltender Rechtsnormen verstehen. Die klassischen vier Methoden sind (1) die grammatische Auslegung, (2) die historische Interpretation, (3) die systematische Auslegung und (4) die teleologische Auslegung. Die rechtsvergleichende Auslegung ist die fünfte Methode. Zwischen diesen Methoden gibt es keine feste Rangordnung. Man kann sie in pragmatischer Reihenfolge benutzen, wie es für den konkreten Fall günstigsten ist.

Die Methode der Rechtsvergleichung besteht darin, konkrete Rechtsmaterien von mindestens zwei Rechtsordnungen miteinander zu vergleichen, um

- 1. ihre Ähnlichkeiten oder Unterschiede festzustellen,
- 2. die Gründe für diese Ähnlichkeiten und Differenzen festzustellen und zu erläutern und
- 3. mögliche Lösungen zu entwickeln und zu bewerten.

In den letzten Jahren vor allen Dingen in der Ära Trump der Widerstand gegen Rechtsvergleichung offen zum Ausdruck gebracht worden. Die Kritiker meinen, der Blick ins Ausland sei irrelevant und sogar gefährlich, da alles Recht nationales Recht ist, eingebettet in nationale Traditionen.

Dem ist entschieden zu widersprechen. Ziel der Rechtsvergleichung ist es ja nicht, einen Staat zu bewegen, ausländisches Recht einfach zu übernehmen. Im besten Falle kann die Rechtsvergleichung ein überzeugendes, nachahmenswertes Vorbild aufzeigen. Den Vergleich mit ausländischem Recht kann man einmal dazu nutzen, um das Wissen über das eigene Recht zu verbreitern und die Begründung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Gesetzentwurfs zu verbessern und zu vertiefen. Wie in jeder anderen Wissenschaft ist ein Vergleich auch in Rechtsfragen nötig, damit man nach voller Information entscheiden und eine bestmögliche Lösung finden kann. Wissenschaft kennt keine Grenzen und auch die Rechtswissenschaft bildet keine Ausnahme davon.

Ein englischer Lordrichter schrieb einmal: Für juristische Begründungen hat man es seit langem als vernünftig angesehen zu bedenken, wie andere seit den Zeiten des alten Roms ähnliche Probleme gelöst haben. Wenn es Richtern frei steht, die Ansichten von akademischen Juristen, die in Zeitschriften veröffentlicht sind, in Erwägung zu ziehen, dann gibt es auch keinen Grund, warum ist verboten sein soll, Ansichten ausländischer Gerichte zu beachten.

Natürlich ist eine rechtsvergleichende Auslegung aufwendiger und mühsamer als andere Methoden. Es macht viel Mühe, die richtigen Quellen zu finden und die gefundenen Texte in fremder Sprache richtig zu verstehen. Die Gefahr des Missverständnisses ist hier deutlich größer als bei nationalen Rechtsquellen.

2. Besondere Charakteristika der Rechtsvergleichung

Bei rechtsvergleichender Arbeit sollte man ein paar Besonderheiten berücksichtigen.

1. Ausländisches Recht ist so anzuwenden und auszulegen wie in dem Ursprungsland und nicht entsprechend dem eigenen nationalen Vorverständnis. Das kann schwierig sein im Hinblick auf die verfügbaren Quellen, das Fallrecht, und die Sprache, in der Quellen zur Verfügung stehen.

 Ausländisches Recht kann eine gänzlich andere systematische Ordnung haben. Deshalb sollte man nach einer funktionalen Herangehensweise vergleichen. Das bedeutet, dass man nicht rein begrifflich einzelne Gesetze oder dogmatische Institute vergleichen darf, sondern beachten muss, wie wirkliche Probleme letztlich in den einzelnen Rechtsordnungen gelöst werden.

Um nur zwei berühmte Beispiele zu geben:

Das Recht der Verjährung.

In den kontinentaleuropäischen Ländern ist Verjährung eine Frage des materiellen Rechts, die im Zivilgesetzbuch geregelt ist. In den Ländern des Common Law wird die Verjährung aber als prozessuale Frage angesehen, als eine Begrenzung des Klagerechts und daher in den Prozessordnungen geregelt.

(2) Die Informationsbeschaffung.

Vor allem in Common Law Ländern werden Informationspflichten oder Offenlegungspflichten prozessual eingeordnet. In Ländern des europäischen Kontinents gibt es stattdessen teilweise besondere materielle Ansprüche auf Informationen, es gibt besondere Verfügungsansprüche oder man behilft sich mit einer Art Erleichterung der Beweislast.

Der funktionale Ansatz gilt sowohl für den Vergleich von einzelnen Instituten, der sogenannten Mikrovergleichung wie für den Vergleich im großen Stile, der sog. Makrovergleichung. Die meisten rechtsvergleichenden Arbeiten sind Mikrovergleiche. Man vergleicht einzelne ähnliche thematische Institute oder vergleicht die Lösung neuer praktischer Probleme. Viele Arbeiten vergleichen Einzelheiten von Gerichtsstandsregeln. Andere Studien widmen sich Einzelheiten des Beweisrechts, des Rechtsmittelrechts oder den Rechtskraftkonzeptionen.

Der Vergleich im großen Stil ist allgemeiner gehalten. Vor allem im letzten Jahrhundert entwickelten Gelehrte die Unterscheidung von Rechtsfamilien und untersuchten, ob ein Gesetz eines bestimmten Staates mit den Charakteristika der einen oder anderen Rechtsfamilie übereinstimmte. Was kann man insoweit miteinander vergleichen?

Zum Beispiel: Welche Art von Rechtsquellen wird in einem Land benutzt? Welche Arten von geschriebenem Recht werden unterschieden? Welche Art von Gesetzen erlässt ein Gesetzgeber? Welche Art rechtlicher Veröffentlichungen sind in der Praxis besonders wichtig? Wie sind Gerichte organisiert? Wie wird man ein Rechtsanwalt oder Jurist? Wie wird man ein Richter? Berücksichtigen die Gerichte bei ihren Entscheidungen Gesetzesmaterialien? Berücksichtigen Gerichte bei ihren Entscheidungen rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen?

Man kann die Makrovergleichung aber natürlich auch etwas konkreter fassen. Im Bereich des Zivilprozesses gibt es etwa Studien über

- Die Zwecke der Ziviljustiz
- Die Unterscheidung zwischen einem einen Parteiprozess und einem inquisitorischen Prozessmodell

- Zweck und Konzeption von Zivilprozessen
- Einfluss der Verfassung auf den Zivilprozess
- Das Beweisrecht
- Das Rechtsmittelsystem
- Alternative Streitbeilegung und Massenverfahren
- Zugang zum Recht für mittellose Leute
- Die Kostenaufbringung des Gerichtsverfahrens und der Einfluss des Kostensystem auf die Führung von Gerichtsverfahren
- Die Unabhängigkeit der Richter
- Erziehung und Organisation von Anwälten oder Juristen und schließlich die Stellung von Paraprofessionals, das heißt von Rechtspfleger, Clerks, Anwaltsgehilfen usw.

In der Praxis haben solche Studien gezeigt, dass es heute zunehmend sog. gemischte Jurisdiktionen gibt; dass eine strikte Klassifikation einer Rechtsordnung in Civil- oder Common law irreführend ist. Man könnte deshalb über eine neue Klassifikation nachdenken. Aber dann stellt sich die Frage, welche Elemente wesentlich sind, um neue Stile zu definieren. Solange darüber keine Einigkeit besteht, hat die Orientierung an Rechtsfamilien daher nach wie vor einen gewissen Nutzen.

Wenn man Rechtsnormen, rechtliche Institute, Rechtsgebiete oder Rechtsprinzipien vergleichen will, muss man sich zunächst die Kenntnis über Inhalt, Gegenstand und Wirkungen des Vergleichsgegenstandes in den zu vergleichenden Rechtsordnungen verschaffen. Hat man die nötigen Informationen gesammelt, sollte man einen Vergleich ohne überheblichen Stolz und Vorurteil Im Hinblick auf das eigene Recht vornehmen. Man sollte Rechtssysteme beim Vergleich jedenfalls im Ansatz als gleichwertig behandeln, auch dann, wenn es zwischen ihnen erhebliche Unterschiede im Hinblick auf Vertrauen, politische Umstände und Traditionen gibt.

III. Besonderheiten der Prozessrechtsvergleichung

1. Lex Fori Prinzip

Die Gerichte aller Staaten wickeln ihr Verfahren nach ihrer eigenen Prozessordnung ab. Deshalb gibt es für den praktischen Juristen in der Regel kein Bedürfnis sich über Prozessregeln anderer Staaten zu informieren. Es gibt nur eine kleine Ausnahme bei grenzüberschreitenden Verfahren, bei denen die nationalen Regeln auf fremdes Recht verweisen. Wenn eine ausländische Gerichtsentscheidung anzuerkennen ist, erstrecken sich die Wirkungen der Entscheidung auf das Inland. Inhalt und Umfang dieser Wirkungen bestimmen sich aber primär nach dem Recht des Ursprungstaates. Ob eine Zustellung im Ausland ordnungsgemäß war, richtet sich nach dem Zustellungsrecht des ausländischen Staates, nicht nach dem Prozessregeln des jetzigen Gerichtsstaates. Wenn ein Gericht eine Beweisaufnahme anordnet, wird diese Beweisaufnahme im Ausland nach den Regeln des ersuchten Staates vorgenommen und das ersuchende Gericht kann lediglich kontrollieren, ob diese Art Beweisaufnahme den eigenen Anforderungen entspricht.

2. Das Prozesssystem als Einheit

Einige Wissenschaftler glauben, es mache keinen Sinn, einzelne Prozessrechtsinstitute verschiedener Staaten miteinander zu vergleichen, weil das Gerichtssystem und die jeweilige Prozessordnung eine unteilbare Einheit bildeten. Dem ist zu widersprechen. Denn das aktuelle Prozessrecht ist immer das Ergebnis vieler unterschiedlicher Quellen und politisch unabhängiger Entscheidungen. Wäre es anderes, könnte ein Staat sein Prozessrecht nicht für Schritt für Schritt reformieren.

3. Prozessrecht als öffentliches Recht

Die Gerichte jedes Staates sind Teil der jeweiligen Staatsmacht und üben diese Macht für diesen Staat aus. Die Staatsmacht kann freundlich oder feindlich gegenüber den Parteien sein. Der staatliche Richter kann als bloßer Schiedsrichter tätig werden, um den Konflikt zwischen den Parteien zu entscheiden. Er kann an den Problemen der Parteien desinteressiert sein und nur darauf bedacht sein Staatsinteressen zu achten. Umgekehrt kann der Richter im Interesse der Parteien tätig werden, er kann ihnen helfen eine gute Lösung zu finden als Teil einer öffentlichen Dienstleistung.

4. Geschriebenes Recht und Rechtspraxis

Geschriebenes Recht und Gerichtspraxis können sich unterscheiden und es ist nicht immer einfach, eine korrekte Vorstellung davon aus dem Ausland zu erhalten. Rechtstatsächliche Untersuchungen sind nicht immer verfügbar. Private Eindrücke von Kurzbesuchen bei Gericht und Interviews mit einigen Richtern und Anwälten erscheinen vertrauenswürdiger zu sein und überzeugendere Ergebnisse zu liefern, aber auch sie können in die Irre führen.

5. Statistische Daten

Wenn man Alltag Eigenschaften Personen, Qualität von Waren vergleicht, geschieht dies in der Regel nach einem sehr subjektiven Maßstab. Der Vergleich von Prozessrechtssystemen sollte aber etwas objektiver erfolgen. Seit einigen Jahren versucht man daher, Prozessrechtssysteme anhand von statistischen Daten zu vergleichen und zu bewerten. Bekannte Beispiele hierfür sind die sogenannte Lex mundi Studie von 2002, der jährliche Geschäftsbericht der Weltbank und der jährlich erscheinende Scoreboard über die Justiz in der EU. Das Ziel dieser Berichte ist es, eine Grundlage zu schaffen für eine Kreditgewährung in bestimmten Ländern, für die Wahl von Gerichtsständen oder im Fall der Europäischen Union um zu zeigen, ob das Gerichtssystem der Mitgliedstaaten Minimumstandards für die Gewährung von Rechtsschutz erfüllt. Diese Statistiken sind gewiss ein wertvolles Hilfsmittel; aber darin finden sich Vergleichszahlen, die aus nationalen Statistiken übernommen wurden. Und diese Statistiken können geschönt sein. Sir Winston Churchill soll einmal gesagt haben: "Die einzige Statistik, der ich glaube, ist die, die ich selbst gefälscht habe". Diese zynische Ansicht ist sicherlich übertrieben und nicht generell gerechtfertigt. Aber Statistiken können trotzdem die volle Wahrheit verfehlen, weil bestimmte relevante Daten, insb. Qualitätsurteile, nicht mit dem bloßen Metermaß gesammelt oder doch fehlinterpretiert werden können.

IV. Ergebnisse und Aussichten

Als Folge der Globalisation von Handel, Wirtschaft und privatem Leben besteht ein wachsendes Bedürfnis nach besserer Information über das Gerichtssystem anderer Staaten,

über die Vor- und Nachteile der Prozessführung und die Einzelheiten der Führung eines Rechtsstreits in anderen Ländern. Qualifizierte Antworten kann man nur nach gründlicher Information geben und diese Information ist umso vertrauenswürdiger und belastbarer, wenn sie auf ernsthaften Studien rechtsvergleichende Art beruht.

Darüber hinaus zeigen rechtsvergleichende Studien von einem mehr akademischen Standpunkt aus häufig, dass es für ähnliche Rechtsfragen verschiedene Lösungen gibt. Das Wissen davon kann durchaus Quelle für die Verbesserung oder doch die kritische Beurteilung des eigenen Rechts sein. Eine unvoreingenommene Bewertung kann natürlich auch das Ergebnis haben, dass eine ausländische Lösung nicht überzeugend ist.

Auf jeden Fall glaube ich, dass die Welt der Rechtsvergleichung besonders anregend und spannend ist.